

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 110/15 B

L 5 KR 315/14 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 63/14 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2015 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e c k und die
Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 26.10.2015 - nach Weiterleitung durch das LSG beim BSG eingegangen am 9.11.2015 - "sofortige Beschwerde" gegen das ihm am 8.10.2015 zugestellte Urteil des Bayerischen LSG vom 14.7.2015 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am Montag, den 9.11.2015 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 , § 64 Abs 2 und 3 SGG) von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

